Stadt Zürich

Einlageblatt Witterungsschutz für Rauchende

zum Leitfaden Boulevardgastronomie (Ergänzung vom 31. Oktober 2011)

1. Das Wichtigste in Kürze

Wünscht ein Gastrobetrieb in der kalten Jahreszeit einen Witterungsschutz für Rauchende, kann eine Bewilligung für ein Boulevard-Café, bei Bedarf mit reduzierter Fläche (z. B. nur für zwei Tische mit Schirmen) für die Wintersaison beantragt werden. Für die Möblierung bzw. den Witterungsschutz gelten die Richtlinien des Leitfadens Boulevardgastronomie (März 2008) mit den Einlageblättern Baubewilligungen und Boulevardcafé-Bewilligungen (Ergänzung vom Dezember 2009).

Ein Witterungsschutz für Rauchende hat mit den Bestimmungen des Leitfadens zu korrespondieren. Die Stadt Zürich erlässt für einen allfälligen Witterungsschutz für Rauchende auf öffentlichem Grund keine neuen Regelungen. Einrichtungen auf öffentlichem Grund, die dem Leitfaden nicht entsprechen (wie z.B. Raucherzelte) können daher nicht bewilligt werden (*siehe Leitfaden, Ziffer 1.3.1, 1.3.2, 1.3.4 und 2.6).*

2. Vorgehen Bewilligungsprozess

Das Vorgehen zum Erhalt einer Bewilligung für einen Witterungsschutz für Rauchende entspricht dem Vorgehen für Bewilligungen für Boulevardgastronomie.
Bei der Boulevardgastronomie auf öffentlichem Grund wird grundsätzlich zwischen Sommer- und Wintersaison unterschieden. Es können, je nach Bedarf, unterschiedliche Flächen für die Sommer- resp. Wintersaison beantragt resp. gemietet werden (*siehe Leitfaden, Ziffer 4.3. Gebühren).*

Für das Betreiben von Boulevardgastronomie bedarf es einer Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadtpolizei Zürich sowie seit 2008 einer Baubewilligung durch die Bausektion bzw. das Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich.

Ein Gesuch für eine Polizeibewilligung „Boulevardcafé“ ist in folgenden Fällen einzureichen:

- Gastrobetriebe, die die bisherige bewilligte Fläche vergrössern wollen.
- Gastrobetriebe, die neu auch für die Wintersaison (bzw. für Witterungsschutz für Rauchende) eine Fläche nutzen wollen.

Eine Baubewilligung ist nur dann notwendig, wenn eine neue Boulevardgastronomie oder eine Vergrösserung der bestehenden Fläche angestrebt wird. Ist ein Baugesuch notwendig, ist das Gesuch für beide Bewilligungen beim Amt für Baubewilligungen einzureichen (siehe Einlageblatt Boulevardcafé-Bewilligungen, Dezember 2009).

3. Möblierung

Die Grösse und Form des Witterungsschutzes (Storen, Schirm, Grossschirm etc.) ist zwingend an die Platzverhältnisse und an die Vorgaben im Leitfaden *(siehe Leitfaden Ziffer 2.5*) anzupassen.

Leicht verschiebbare Möbel wie Tische, Stühle, Bänke, kleine Abfallbehälter, Stehtische, Schirme oder Menütafeln sind auf einer bereits bewilligten Fläche gemäss Leitfaden einsetzbar *(siehe Leitfaden Ziffer 2.3.3*). Für das Baubewilligungsverfahren für ein neues oder erweitertes Boulevardcafé ist die Möblierung im Grundriss einzutragen.

Übergrosses Mobiliar wie Grossschirme, Storen etc. ist aus Platzgründen nur ausnahmsweise möglich und benötigt eine Baubewilligung der Bausektion bzw. des Amts für Baubewilligungen (s*iehe Leitfaden, Ziffer 2.4.3).*

4. Besondere Hinweise und Bestimmungen

- Die Mindestmasse der öffentlichen Durchgänge sind einzuhalten (*Siehe Leitfaden, Ziffer 2.2).*
- Raucherinnen und Rauchern sind einfache Wandaschenbecher oder schlanke Standaschenbecher zur Verfügung zu stellen. Die Maximalgrösse ist beschränkt auf 1m/0.2m/0.2m (Höhe/Breite/Tiefe). Auf öffentlichem Grund besteht ein Werbeverbot auf Mobiliar, Installationen und Ausstattungen.
- Heizpilze jeglicher Art sind auf öffentlichem Grund weiterhin nicht gestattet.

5. Veranschaulichung

Anhand der folgenden Beispiele mit unterschiedlichen Platzverhältnissen wird veranschaulicht, wie ein Witterungsschutz auf öffentlichem Grund umgesetzt werden könnte.

Auf kleinen Flächen wie Trottoirs mit einem öffentlichen Durchgang von mindestens 2m

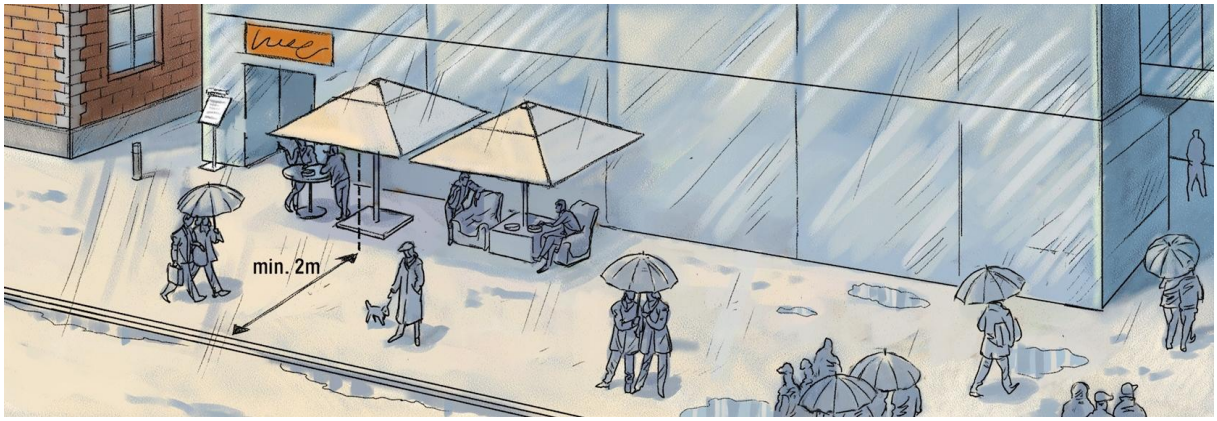

Auf einer mittleren Fläche mit einem öffentlichen Durchgang von mindestens 2m

Auf grösseren Flächen und Plätzen